



BUNDESPOLIZEI



POLIZEI HAMBURG

Hinweise

**zum Grenzübertritt
im Sportbootverkehr**



Stand: Januar 2012

Herausgeber und Gestaltung: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
und Wasserschutzpolizei Hamburg

© Layout Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	Seite	4
2	Grenzschutz	Seite	5
3	Passpflicht	Seite	5
4	Grenzen	Seite	5
5	Grenzpolizeiliche Kontrolle	Seite	8
6	Straf- und Bußgeldvorschriften	Seite	7
7	Zoll- / Schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen	Seite	7
8	Schlussbemerkungen	Seite	7
9	Erreichbarkeit der Bundespolizei, Wasserschutzpolizei Hamburg	Seite	8
10	Zugelassene Grenzübergangsstellen	Seite	10

**Hinweise der
Bundespolizei
und der
Wasserschutzpolizei Hamburg
zum Grenzübertritt
im Sportbootverkehr
(Vergnügungsschiffahrt¹)**

nach Maßgabe des Bundespolizeigesetzes, der landesrechtlichen Bestimmungen
der Freien und Hansestadt Hamburg,
des Pass- und Aufenthaltsgesetzes,
der Aufenthaltsverordnung,
des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
des Schengener Grenzkodex²,
des Visakodex³
sowie der „*Vorläufigen Hinweise des
Bundespolizeipräsidiums zur Sicherstellung
einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Anwendung
des Schengener Grenzkodex und des Visakodex*“

¹ Vergnügungsschiffahrt ist gem. Schengener Grenzkodex die Benutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken (private und gewerbliche Vergnügungsschiffahrt, einschließlich Traditionsschiffe).

² Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15.03.2006, ABl. EU L 105/1 vom 13.04.2006

³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13.07.2009, ABl. EU L 243/1 vom 15.09.2009

1 Allgemeines

a) Der grenzüberschreitende Verkehr an den See-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Bundespolizei, der Wasserschutzpolizei Hamburg im Bundesland Hamburg sowie der Bundeszollverwaltung.

b) Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland sowie die gemeinsamen Grenzen mit den Nachbarstaaten sind nach den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex (SGK) eine **Außengrenze**, die mit Überfahren der Grenzlinie des Küstenmeeres (im Regelfall 12-sm-Zone) überschritten wird.

c) Reisen, die ausschließlich Häfen der Mitgliedsstaaten umfassen, die das Schengenrecht voll anwenden - das sind für den Bereich der Ost- und Nordsee⁴ derzeit Deutschland, alle skandinavischen Staaten, Polen, Litauen, Lettland, Estland, die Niederlande, Belgien und Frankreich - werden die Ein- und Ausreise als **Binnengrenzverkehr** gewertet. Damit muss für diese Reisen **keine** zugelassene Grenzübergangsstelle mehr angelaufen werden. Einer Grenzerlaubnis bedarf es in diesen Fällen **nicht mehr**.

Kontrollen können in Einzelfällen dennoch erfolgen.

d) Für Reisen nach und von allen anderen Staaten - unter anderem Russland, Großbritannien und Irland - ist weiterhin das Anlaufen eines als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafens (siehe Nummer 5 und 10) vorgeschrieben. Soll bei diesen Reisen kein Hafen, ein nicht als Grenzübergangsstelle zugelassener Hafen bzw. eine Grenzübergangsstelle außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden für die Ein- und Ausreise genutzt werden, bedarf es der vorherigen Beantragung einer Grenzerlaubnis **mit der Begründung des „besonderen Bedürfnisses“** und Ausstellung durch die zuständigen Behörden (s. Nummer 9, S. 12 - 14).

Sollte ein aus diesen Staaten einlaufendes Wasserfahrzeug in besonderen Fällen einen nicht als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen anlaufen müssen, ist dies von der Schiffsführung unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

e) Nach neuer Rechtslage besteht die Verpflichtung, bei diesen Kontrollen ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments wird den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens ausgehändigt. Eine Kopie dieses Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

Einen Mustervordruck finden Sie im Internet auf der Seite www.bundespolizei.de im Bereich „Bürgerservice“

f) Die Bundespolizei und die Wasserschutzpolizei Hamburg (WSP 033/WSPK 2) sind durchgängig über die in Nummer 9 aufgeführten Kommunikationswege erreichbar.

⁴ zusätzlich wenden folgende Staaten das Schengenrecht vollständig an: Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Malta, Slowenien, Österreich, Schweiz, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Luxemburg und Island

2 Grenzschutz

Die Bundespolizei, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen der Zollverwaltung sowie die Wasserschutzpolizei Hamburg haben die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundespolizeigesetz, dem Pass-, Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz/EU und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - übertragen worden sind.

Der Grenzschutz umfasst

⇒ die polizeiliche Überwachung der Grenzen,

⇒ die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich

- der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt (sowie der erforderlichen Berechtigungsscheine, z.B. Grenzerlaubnis), der Grenzfahndung
- und der Abwehr von Gefahren,

⇒ im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

3 Passpflicht - Mitführungspflicht von erforderlichen Grenzübertrittspapieren

Deutsche und Ausländer sind weiterhin verpflichtet, beim Grenzübertritt - auch über die Binnengrenze - anerkannte und gültige Grenzübertrittspapiere (z. B. Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass) mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Ausländische Staatsangehörige müssen, soweit erforderlich, zusätzlich im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (auch in Form eines Visums) sein.

4 Grenzen

a) Zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört auch das gesamte Küstenmeer (12 sm - Zone).

b) Die mit Schiffen oder Booten reisenden Personen überschreiten die Grenzlinie demnach bereits auf See mit der Einfahrt in das Küstenmeer.

5 Grenzpolizeiliche Kontrolle

Die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt wird in der Regel durch Beamte der jeweiligen Behörde oder von den von der Bundespolizei zu Hilfspolizeibeamten bestellten Personen durchgeführt. Diese weisen sich auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis aus.

Die polizeiliche **Kontrolle** des grenzüberschreitenden Sportbootverkehrs erfolgt grundsätzlich im Ankunfts- und/oder im Abfahrtshafen an den behördlich bestimmten Kontrollpositionen oder an Bord des Wasserfahrzeuges.

Die Kontrollpositionen (z.B. das Büro des Hafenmeisters) sind durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Die an den Kontrollpositionen angebrachten Hinweise sind zu beachten / einzuhalten.

5.1 Einreise an den Seegrenzen - Vollendung der Einreise

Personen an Bord von Sportbooten, die von See kommend einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen deutschen Hafen anlaufen wollen **und** aus einem Staat kommen, der das Schengenrecht nicht oder nicht voll anwendet (siehe Nummer 1 d), sind vollendet eingereist, wenn

- **die grenzpolizeiliche Kontrolle abgeschlossen ist oder**
- **sie den Hafen / das Hafengebiet landseitig verlassen haben.**

Wer sich nur unmittelbar am Wasserfahrzeug aufhält oder sich auf direktem Weg zu Kontrollstationen begibt, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen und dabei das Hafengebiet nicht verlässt, ist noch nicht eingereist.

Für den Fall, dass Mitarbeiter der für die polizeiliche Kontrolle zuständigen Stelle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen nicht vor Ort sind, kann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der pass-/ausländerrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Verstöße gegen die o. a. Bestimmungen können Tatbestände des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts erfüllen (siehe Nummer 6).

Im Übrigen gilt die in Nummer 4 b) genannte Regelung.

5.2 Grenzerlaubnis

Das Bundesgebiet darf durch Personen im Rahmen des Sportbootverkehrs zwischen den Schengen Vollanwenderstaaten (s. Nummer 1 c) sowie im innerdeutschen Verkehr an jeder beliebigen Stelle betreten und verlassen werden. Eine Grenzerlaubnis ist dafür nicht mehr erforderlich.

Für Reisen in oder aus anderen Staaten (siehe Nummer 1 d), bei denen ein direktes Ein- / Auslaufen in oder aus einem nicht als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen geplant ist (siehe Nummer 10), können Deutsche und in Deutschland wohnende Ausländer von den Bundespolizeidirektionen, den Bundespolizeiinspektionen sowie der Wasserschutzpolizei Hamburg (siehe Nummer 9) auf Antrag, in dem ein „besonderes Bedürfnis“ dargelegt werden muss, eine Grenzerlaubnis erhalten, die sie berechtigt, das Bundesgebiet auch von diesen Häfen oder von der freien Küste aus zu betreten und zu verlassen.

5.3 Grenzpolizeiliche Maßnahmen auf See

Die Bundespolizei kann zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern Personen befragen und die Identität feststellen (siehe Nummer 3).

Diese grenzpolizeilichen Maßnahmen werden auch im Küstenmeer durchgeführt. Sie ersetzen jedoch nicht die Einreisekontrollen an Land.

6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Passgesetzes (PassG), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) bei der Einreise/ Ausreise können nach § 25 PassG, § 10 FreizügG/EU oder § 98 AufenthG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden; in den Fällen der §§ 24 PassG / 95 ff. AufenthG, 9 FreizügG/EU werden sie als Straftat verfolgt.

7 Zollbestimmungen/schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen

Zollrechtliche sowie schifffahrtspolizeiliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Informationen über zollrechtliche Bestimmungen können unter www.zoll.de abgerufen werden.

8 Schlussbemerkungen

Örtliche Besonderheiten für die einzelnen Häfen werden erforderlichenfalls gesondert bestimmt.

Die Informationen dieser Broschüre sowie erforderliche Vordrucke stehen auf der Internetseite der Bundespolizei unter der Adresse www.bundespolizei.de im Bereich „Bürgerservice“.

9 Erreichbarkeit der Bundespolizeidirektionen, Bundespolizeiinspektionen sowie der Wasserschutzpolizei Hamburg

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Raaberg 6
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192 / 502 - 0
Fax: 04192 / 89 96 98
E-Mail: bpold.badbramstedt@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Flensburg

Valentiner Allee 2 a
24941 Flensburg
Tel.: 0461 / 3132 - 0
Fax: 0461 / 3132 299
E-Mail: bpoli.flensburg@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Kiel

Lessingplatz 2
24116 Kiel
Tel.: 0431 / 98 071 - 0
Fax: 0431 / 980 71 - 299
E-Mail: bpoli.kiel@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Rostock

Kopernikusstraße 1b
18057 Rostock
Tel.: 0381 / 20 83 - 0
Fax: 0381 / 2 00 20 55
E-Mail: bpoli.rostock@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Stralsund

Hiddenseer Straße 6
18349 Stralsund
Tel.: 03831 / 356 3000
Fax: 03831 / 29 79 21
E-Mail: bpoli.stralsund@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Pasewalk

An der Kürassierkaserne 11
17309 Pasewalk
Tel.: 03973 / 2047 - 0
Fax: 03973 / 20 41 34
E-Mail: bpoli.pasewalk@polizei.bund.de

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Direktionsbereich Bundespolizei See

Wieksbergstraße 54/0
23730 Neustadt
Tel.: 04561 / 4071 - 0
Fax: 04561 / 16447
E-Mail: bpol.see.lez@polizei.bund.de

Bundespolizeidirektion Hannover

Möckernstraße 30
30163 Hannover
Tel.: 0511 / 67 67 5 - 0
Fax: 0511 / 67 67 5 - 1110
E-Mail: bpold.hannover@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Bremen

Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Tel.: 0421 / 16 299 5
Fax: 0421 / 165 56 16
E-Mail: bpoli.bremen@polizei.bund.de

Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim

Achternberg 100
48455 Bad Bentheim
Tel.: 05924 / 78 92 – 0
Fax: 05924 / 78 92 50
E-Mail: bpoli.badbentheim@polizei.bund.de

Wasserschutzpolizei Hamburg**WSP 033 / Grenzpolizeiliche Aufgaben**

Klingberg 1; 20095 Hamburg
Tel.: 040 / 4286 - 65487
Fax: 040 / 4286 - 65499
E-Mail: wsp033@polizei.hamburg.de
Internet: www.polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2

Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040/4286 – 65210
Fax: 040/4286 – 65219
E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Seefunk:

Borkum	Radio VHF 28
Elbe - Weser	Radio VHF 24/01
Hamburg	Radio VHF 27/83
Bremen	Radio VHF 25
Nordfriesland	Radio VHF 26
Kiel	Radio VHF 23
Lübeck	Radio VHF 24
Arkona	Radio VHF 66

10 Zugelassene Grenzübergangsstellen

Nordseehäfen

List/Sylt	Bremerhaven
Hörnum/Sylt	Bremen
Dagebüll	Lemwerder
Wyk/Föhr	Elsfleth
Wittdün/Amrum	Brake
Pellworm	Großensiel
Strucklahnungshörn/Nordstrand	Nordenham
Süderhafen/Nordstrand	Fedderwardsiel
Husum	Eckwarderhörn
Friedrichstadt	Varel
Tönning	Wilhelmshaven
Büsum	Hooksiel
Meldorfer Hafen	Horumsersiel
Friedrichskoog	Carolinensiel/Harlesiel
Helgoland	Neuharlingersiel
Itzehoe	Bensersiel
Wewelsfleth	Westeraccumersiel
Brunsbüttel	Norddeich
Glückstadt	Greetsiel
Elmshorn	Wangerooge
Uetersen	Spiekeroog
Wedel	Langeoog
Hamburg	Baltrum
Hamburg-Neuenfelde	Norderney
Buxtehude	Juist
Stade	Borkum
Stadersand	Emden
Bützflether Sand	Leer
Otterndorf	Weener
Cuxhaven	Papenburg
	Herbrum*

Ostseehäfen

Flensburg-Hafen
Glücksburg
Langballigau
Quern-Neukirchen
Gelting
Maasholm
Schleimünde
Kappeln
Olpenitz
Schleswig
Ostseebad Damp
Eckernförde
Rendsburg
Strande
Schilksee
Kiel-Holtenau
Kiel
Möltenort/Heikendorf
Laboe
Orth
Puttgarden
Burgstaaken
Heiligenhafen
Grömitz
Neustadt
Niendorf
Lübeck-Travemünde
Lübeck
Timmendorf

Wismar
Warnemünde
Rostock Überseehafen
Stralsund
Saßnitz
Mukran
Vierow
Lubmin
Greifswald - Ladebow
Wolgast Hafen*

Oderhaff

Anklam Hafen
Ueckermünde

*) befristet zugelassen bzw.
nicht durchgehend geöffnet